

Bestandsübertragungsvertrag

zwischen

der

Glasschutzkasse auf Gegenseitigkeit von 1923 zu Hamburg

und

der

Gribbohmer Medardus-Gilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von 1741

1. Auf Grund des Vorstandsbeschlusses der Glasschutzkasse auf Gegenseitigkeit von 1923 zu Hamburg vom 11.03.2025 und der Gribbohmer Medardus-Gilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von 1741 vom 20.03.2025 einigen sich beide Vertragspartner, vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Versicherungsbestand der Glasschutzkasse auf Gegenseitigkeit von 1923 zu Hamburg mit Wirkung ab 01.01.2026 0:00 Uhr auf die Gribbohmer Medardus-Gilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von 1741 zu übertragen.

Bestimmt die Aufsichtsbehörde einen anderen Zeitpunkt, gilt dies als vereinbart.

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung der Glasschutzkasse auf Gegenseitigkeit von 1923 zu Hamburg wird durch nachträgliche Genehmigung im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.06.2025 eingeholt.

Die aus den Versicherungsverträgen bestehenden Rechte und Pflichten gehen damit auf die Gribbohmer Medardus-Gilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von 1741 als Rechtsnachfolgerin über und bestimmen sich in Zukunft nach der Satzung der Gribbohmer Medardus-Gilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von 1741.

2. Die Gribbohmer Medardus-Gilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von 1741 übernimmt ab dem unter 1. festgelegten Zeitpunkt alle Aktiven und Passiven der Glasschutzkasse auf Gegenseitigkeit von 1923 zu Hamburg; Grundlage sind die von der zuständigen Aufsichtsbehörde geprüften und genehmigten Jahresberichte per 31.12.2025. Gleichzeitig werden die Geschäftsunterlagen und Urkunden zu den Anlagewerten an die Gribbohmer Medardus-Gilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von 1741 übergeben.
3. Ab 01.01.2026 erwerben die Mitglieder der Glasschutzkasse auf Gegenseitigkeit von 1923 zu Hamburg die Mitgliedsrechte gemäß der Satzung der Gribbohmer Medardus-Gilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von 1741.

Für die Versicherungsbeiträge und Ersatzleistungen im Schadenfall gilt ab 01.01.2026 die Satzung der Gribbohmer Medardus-Gilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von 1741. Da der Inhalt der Versicherungsverhältnisse zunächst unverändert bleibt, gelten für die Versicherungsbeiträge die Tarife der

Glasschutzkasse auf Gegenseitigkeit von 1923 zu Hamburg weiter. Die Gribbohmer Medardus-Gilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von 1741 hat jedoch die übernommenen Versicherungsverhältnisse zum frühestmöglichen Termin im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes (§ 177 VAG) gleichzustellen.

4. Die übernommenen Mitglieder haben Anspruch auf Beitragsrückerstattungen im ersten Jahr jedoch nur entsprechend den von ihrem bisherigen Verein erwirtschafteten Überschüssen.
5. Der Bestandsübertragungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit nach § 13 VAG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die für die beteiligten Versicherungsunternehmen zuständig ist. Das ist bei beiden Vereinen das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein in Kiel.
6. Es wird ausdrücklich erklärt, dass zwischen beiden Vertragsparteien keine Nebenabreden getroffen worden sind.

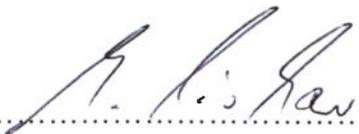
Gribbohm (Ort), 28.04.2025 (Datum)

Glasschutzkasse auf Gegenseitigkeit
von 1923 zu Hamburg

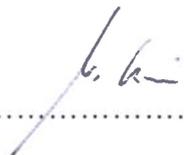
Gribbohmer Medardus-Gilde
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
von 1741

Der Vorstand

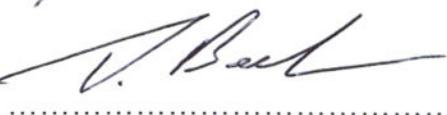
Der Vorstand

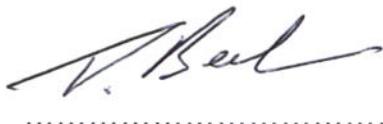




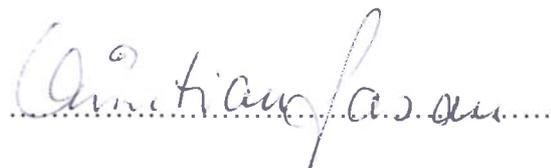








.....



Glasschutzkasse auf Gegenseitigkeit
von 1923 zu Hamburg
c/o Die GRIBBOHMER
Dorfstr. 38 / 25596 Gribbohm

Gribbohmer Medardus-Gilde VVaG
Dorfstr. 38
25596 Gribbohm

Anlage zum Bestandsübertragungsvertrag vom 28.04.2025

Verpflichtungserklärung gemäß § 13 VAG (geltende Fassung vom 01. Januar 2016)

„Durch die beabsichtigte Bestandsübertragung werden die zum Zeitpunkt der Bestandsübertragung erworbenen wirtschaftlichen und rechtlichen Positionen der Versicherten – sowohl die des aufnehmenden VVaG (Gribbohmer Medardus-Gilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von 1741) als auch die des übertragenden VVaG (Glasschutzkasse auf Gegenseitigkeit von 1923 zu Hamburg) – zu keinem Zeitpunkt negativ beeinträchtigt. Es wird sichergestellt, dass die Belange der Versicherten im Sinne der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfassend, insbesondere hinsichtlich des § 13 Abs. 4 VAG, gewahrt werden.“

Gribbohm (Ort), *28.04.2025* (Datum)

Glasschutzkasse auf Gegenseitigkeit
von 1923 zu Hamburg

Gribbohmer Medardus-Gilde
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
von 1741

Der Vorstand

Der Vorstand

[Handwritten signature]

Cord Sapp

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

.....

Christiane F...

Glasschutzkasse auf Gegenseitigkeit
von 1923 zu Hamburg
c/o Die GRIBBOHMER
Dorfstr. 38 / 25596 Gribbohm

Gribbohmer Medardus-Gilde VVaG
Dorfstr. 38
25596 Gribbohm